

desrat erhält die Kompetenz, die Zollsätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse festzusetzen. Er kann diese Kompetenz dem EVD delegieren, welches dann nach Anhören des EFD entscheidet.

Beide Bestimmungen haben zum Ziel, möglichst rasch reagieren, die Anpassung beschleunigen und damit auf veränderte Marktsituationen reagieren zu können. Für die Festsetzung der Zollsätze ist das Zolltarifgesetz die Rechtsgrundlage. Sie wissen, dass bei bestimmten Agrarprodukten Schwellenpreise und Zollkontingente festgelegt sind. Die Grundsätze und die Zuständigkeit werden im Landwirtschaftsgesetz geregelt. Aber auf jene Bestimmungen wird dann im Zolltarifgesetz verwiesen.

Hier kommt nun die erste Frage von Frau Weber Monika. Sie hat die erstaunlich hohen Zölle erwähnt. Es ist so, dass die bisherigen Zölle für Einfuhren innerhalb der Zollkontingente bleiben, dort gibt es keine Verschlechterung. Die höheren Zölle, die zum Schutze dienen, damit nicht zuviel über die Kontingente hereinkommt, gelten nur für die Mengen, die ausserhalb dieser Zollkontingente sind, also sozusagen als Kompensation für die bisherigen mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen. Das ist eigentlich der Witz am Ganzen.

Ich will noch kurz auf das Zollgesetz (94.080-07) eingehen: Gemäss Artikel 9 des Gatt-Agrarabkommens müssen die Ausfuhrbeiträge, z. B. die «Schoggi-Gesetz»-Beiträge, um 36 Prozent reduziert werden. Gleichzeitig wird mit der Tarifizierung die Zollbelastung für eingeführte Rohstoffe erhöht, soweit sie ausserhalb dieses Zollkontingentes, von dem ich gesprochen habe, importiert werden. Beide Massnahmen, hier gebe ich Frau Weber Monika recht, würden die schweizerische Nahrungsmittelindustrie ausserordentlich schwer treffen, wenn man nicht gewisse Massnahmen ergreift.

Im geltenden Recht gibt es nur für die Warenveredlung unter bestimmten Voraussetzungen eine Zollbegünstigung, nicht aber für die Verarbeitung – ein Prozess, wo das Eingeführte völlig umgewandelt wird. Eine Verarbeitung, welche Waren verändert, geniesst im geltenden Recht keine Vergünstigungen. Das soll nun mit der beantragten Änderung geändert werden. So soll auch der Verarbeitungsverkehr dem gleichen Regime unterstellt werden wie bisher der Veredlungsverkehr. Damit möchte man erreichen, dass die Nahrungsmittelindustrie für die Ausfuhr einigermaßen gleich lange Spiesse wie die ausländische Konkurrenz hat.

Ausländische Rohstoffe sollen zollbegünstigt eingeführt werden können, wenn sie in der Schweiz verarbeitet und wenn die Fertigprodukte danach wieder ausgeführt werden.

Selbstverständlich will man die Erleichterungen im Rahmen dieses Veredlungsverkehrs nur gewähren, wenn das im Gesamtinteresse unserer Volkswirtschaft liegt. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Erhaltung dieser Industrie liegen selbstverständlich in unserem Interesse.

Die Einführung neuer Zollverfahren im Verarbeitungsverkehr hat auch praktische Auswirkungen. Sie erfordert die Schaffung erweiterter Zollagermöglichkeiten in privaten Räumen. Offene Zollager dienen dazu, dass grössere Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Ich glaube, dass man damit eine sehr starke Erleichterung für diese Industrien schafft, was sicher auch dem Werkplatz Schweiz sehr nützen wird.

Herr Rüesch hat nun einen Antrag (Art. 17 Abs. 3 neu Zollgesetz-Entwurf) gestellt, der einen Kompromiss zwischen der Landwirtschaft und der Industrie darstellt. Ich habe mich informiert, was hier «mit anderen geeigneten Massnahmen» gemeint sein könnte. Es könnte ein Sonderpreis für Milch oder für gewisse Rohstoffe sein, wenn diese ausgeführt werden. Der Bundesrat ist also in der Lage, diesen Kompromiss zu akzeptieren, ich würde mich nicht dagegen wehren.

Noch eine Bemerkung zuhanden der Materialien in bezug auf die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein, zum Bundesbeschluss über die Anpassung des Generaltarifs die dem Protokoll von Marrakesch zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1994 beigefügte Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein (94.080-08): Mit diesem Bundesbeschluss erteilt der Gesetzgeber dem Bundesrat den Auftrag, die spezifischen Ansätze und die Zollkontingente der LIX-Liste in den Generaltarif einzubauen. Gemäss Abkommen erfolgt der Zollabbau

in mehreren, vertraglich festgelegten Stufen. Weil die Bundesversammlung mit dem Bundesbeschluss über die Genehmigung der Gatt-Abkommen unter anderem auch die LIX-Liste mit den entsprechenden Zollsätzen und die Abbaustufen angenommen hat, ist es sinnvoll, die Zollsätze des Generaltarifs auf dem Verordnungsweg anzupassen, weil uns die Gatt-rechtlichen Bestimmungen praktisch keinen Spielraum erlauben.

Nun ist beim Accord pharmaceutique ein kleines Problem aufgetaucht. Sie finden diesen Accord pharmaceutique in den Beilagen I und IV. Dort werden auch Tarifnummern aufgeführt, welche zurzeit zum Teil noch strittig sind. Massgebend für die Zollbefreiung ist aber allein die Warenbezeichnung und nicht die Tarifnummer. Aus diesem Grund werden Tarifnummern nicht in den Generaltarif, sondern nur in den Gebrauchstarif aufgenommen. Die Begründung dafür ist folgende: Wenn sie in den Generaltarif aufgenommen werden, müsste allein schon bei einer Änderung der Nummer das entsprechende Prozedere – Verordnung, Aussenwirtschaftsbericht, Genehmigung durch das Parlament usw. – durchgeführt werden. Wir meinen, dies sei ein Aufwand, der der Sache nicht angemessen ist.

Ich kann Ihnen zusichern, dass der Bundesrat alles daransetzen wird, die Gesetze so zu handhaben, dass sie für unseren Werkplatz, für unsere Arbeitsplätze etwas bringen. Der Bundesrat wird weiter alles daransetzen, dass die Gesetze wirtschaftsfreundlich angewandt werden, und zwar soweit, wie dies der Kompromiss zulässt, den wir auch mit der Landwirtschaft finden müssen, weil uns auch die Erhaltung der Landwirtschaft ein grosses Anliegen ist.

In diesem Sinn bitte ich Sie, auf die Vorlagen einzutreten und nachher – ich glaube, es gibt keine grossen Differenzen mehr – diese einzelnen Vorschriften zu genehmigen. Dem Antrag Rüesch können wir, wie gesagt, zustimmen.

94.080-06

Gatt/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen. Zolltarifgesetz

Gatt/Cycle d'Uruguay. Modification de lois. Loi sur le tarif des douanes

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994
(BBI IV 950)
Message et projet de loi du 19 septembre 1994
(FF IV 995)

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Gatt/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen. Zolltarifgesetz

Gatt/Cycle d'Uruguay. Modification de lois. Loi sur le tarif des douanes

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.080-06
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1163-1163
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 127

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.